

**Entscheidung  
der  
Schiedsstelle für Pflegesatzangelegenheiten  
gemäß § 80 SGB XII und § 76 SGB XI  
beim Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren des Landes  
Schleswig-Holstein**

In der Schiedssache

Az.: VIII SchS 448.222081-00052

Vereinigung der Träger stationärer Pflege

- Antragstellerin-

Bevollmächtigte: Dornheim  
Rechtsanwälte und Steuerberater  
Brahmsallee 9  
20144 Hamburg

gegen

Pflegекassenverbände Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag,  
Städteverband Schleswig-Holstein und Land Schleswig-Holstein

-Antragsgegner-

hat die Schiedsstelle für Pflegesatzangelegenheiten nach SGB XI am 07. Dezember 2005 in Kiel einstimmig beschlossen:

Der § 20 a des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein, wird wie folgt festgesetzt:

**§ 20 a Personalbedarf für Pflege und soziale Betreuung**

**(1)**

**Für das Pflege- und Betreuungspersonal im Tagdienst wird ein Personalrichtwert nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XI vereinbart.**

Pflegestufen	von	bis
0*	1 : 9,0	1 : 12,0
1	1 : 4,05	1 : 6,0
2	1 : 3,05	1 : 4,0
3	1 : 2,28	1 : 2,8

**Zusätzlich wird für die leitende Pflegekraft ein Personalrichtwert von 1:100, maximal eine Vollzeitkraft, und für die Durchführung des Qualitätsmanagements von 1:200, maximal eine Vollzeitkraft, vereinbart.**

**\*) nachrichtlich**

**(2)**

**Für die Besetzung von Nachtwachen gilt:**

**Die Grundversorgung für Pflegefälle mit einer ständigen Nachtwache für die ersten 20 Plätze eines Pflegeheimes wird durch 2,29 Vollzeitstellen sichergestellt. Für die weiteren Plätze werden zusätzlich Vollzeitstellen nach einem Richtwert von 1:20 berücksichtigt. Soweit es die räumlichen, baulichen und pflegerischen Gegebenheiten erfordern, kann darüber hinaus ein günstigerer Richtwert vereinbart werden.**

**(3)**

**Das vereinbarte Personal erbringt die notwendigen Leistungen gemäß der leistungs- und Qualitätsvereinbarung auf der Grundlage der jeweiligen Nettoarbeitszeit.**

Unabhängig von vorstehendem Beschluss der Schiedsstelle erklären die Parteien entsprechend der bisherigen Praxis übereinstimmend, dass bei der Vereinbarung von Leistungen für Gruppen mit besonderem Hilfebedarf in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung nach § 80 a SGB XI abweichend höhere Richtwerte vereinbart werden können (siehe Abs. 5 in dem Entwurf der Trägervereinigungen zu § 20 a – Stand 13.12.2004).

**Begründung:**

Die Vertragsparteien haben der Schiedsstelle übereinstimmend dargestellt, dass über die Personalrichtwerte für den Tages- und Nachtdienst im Rahmenvertrag für die vollstationäre pflegerische Versorgung gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für Schleswig-Holstein Übereinstimmung besteht.

Strittig im Entwurf des § 20 a „Personalbedarf für Pflege und soziale Betreuung“ sind die Personalrichtwerte für die „Leitende Pflegekraft“ und für das Qualitätsmanagement. Die Schiedsstelle hat eine Entscheidung über den § 20 a insgesamt zu treffen.

Dennoch diskutierten die Vertragsparteien die Richtwerte für das Pflege- und Betreuungspersonal vor der Schiedsstelle erneut kontrovers. Dabei verwiesen die

Antragssteller mit Nachdruck auf die Erkenntnisse der Diskussionen im Landespflegeausschuss Schleswig-Holstein hinsichtlich der Ergebnisse des „Kieler Modells“ zur Personalbedarfsermittlung nach dem Verfahren P L A I S I R.

Die Antragsgegner legten den Schwerpunkt ihrer Begründungen auf Berechnungen zu einem Ländervergleich in dem Schleswig-Holstein mit seinen Personalanhaltszahlen im Bereich der stationären Pflege auf den vorderen Plätzen liegt.

Nachdem seitens der Mitglieder der Schiedsstelle mehrheitlich erkennbar war, dass es keine Bereitschaft gab, über die genannten Richtwerte mit den genannten Spannen hinauszugehen (§ 70 SGB XI = Beitragssatzstabilität), begründeten die Parteien ihre Anträge zum Umfang des Personalbedarfs für die „Leitende Pflegekraft“ und für das Qualitätsmanagement.

Die Antragssteller beantragten mit Schreiben vom 05.09.2005:

**a) für die Leitende Pflegekraft einen Personalrichtwert von:**

bis 20 Plätze - 0,50 Vollzeitstelle  
21 – 59 Plätze - 0,75 Vollzeitstelle  
ab 60 Plätze - 1,00 Vollzeitstelle

und

**b) für das Qualitätsmanagement einen Personalrichtwert von:**

bis 40 Plätze - 0,25 Vollzeitstelle  
41-60 Plätze - 0,50 Vollzeitstelle  
61-99 Plätze - 0,75 Vollzeitstelle  
ab 100 Plätze - 1,00 Vollzeitstelle

Die Antragsgegner stellten mit Schreiben vom 18.11.2005 folgenden Antrag:

**Zusätzlich wird für die leitende Pflegefachkraft ein Personalrichtwert in einer Heimgröße ab 21 Plätzen von 1:110, max. eine Vollzeitkraft, und für die Durchführung des Qualitätsmanagement von 1:199, max. eine Vollzeitkraft, vereinbart.**

Nach ausführlicher Diskussion setzte sich in der Schiedsstelle die Meinung durch, dass für 100 Heimplätze und die dadurch bedingte Anzahl von Pflegekräften eine zusätzliche „Leitende Pflegekraft“ voll ausreichend ist; allerdings soll die anteilige Berechnung für die „Leitende Pflegekraft“ auch für die ersten 20 Plätze einer Einrichtung gelten.

Hinsichtlich des Qualitätsmanagements ging die Auffassung der Schiedsstelle dahin, dass eine ausschließlich für die Qualitätssicherung freigestellte Kraft, die Aufgabe für eine Einrichtung mit 200 Plätzen oder in mehreren Einrichtungen mit insgesamt 200 Plätzen voll ausreichend bewältigen kann.


Die Schiedsstelle hält es auch für vertretbar, dass Finanzmittel im vergleichbarem Umfang für ein Qualitätsmanagement von außen umgesetzt werden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Kiel, Deliusstr. 22, 24114 Kiel, einzulegen. Die Klage ist gegen die Schiedsstelle, nicht gegen die Vertragspartei zu richten.

gez.:

Prof. G. Jansen  
( Vorsitzender )

ausgefertigt:   
Thomas Danczak  
(Leiter der Geschäftsstelle)